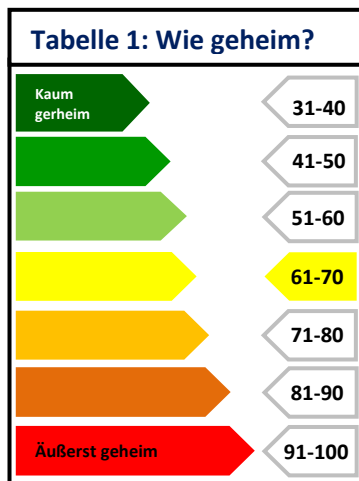


Detailbericht: Österreich im Schattenfinanzindex

Österreich befindet im Schattenfinanzindex 2013 am **18.** von insgesamt 82 Plätzen (2011 17.). Mit 64 von 100 möglichen Geheimhaltungspunkten liegt das Land im Mittelfeld der Geheimhaltungs-Skala. Der Anteil Österreichs am globalen Markt für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen liegt unter 1 Prozent. Damit ist Österreich, verglichen mit anderen Schattenfinanzplätzen, ein relativ kleiner Player.



Österreich verdankt seine Bedeutung als Schattenfinanzplatz hauptsächlich seinem Bankgeheimnis, seinen verschwiegenen privaten Stiftungen und Treuhandschaften sowie der fehlenden Meldung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft von Unternehmen. Seine politische Stabilität, seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die geographische Nähe zu den Ländern der ehemaligen Sowjetunion machen Österreich zu einem Magneten für zweifelhaftes Geld.

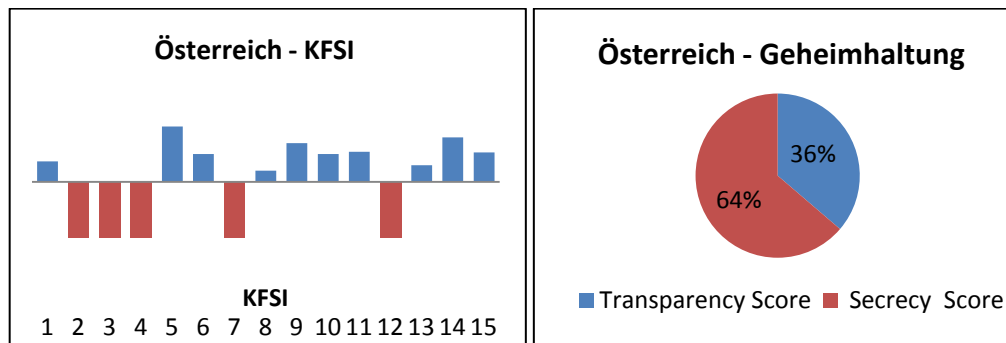
Fortschritte Österreichs

Nichtsdestotrotz - Österreich hat einige Verbesserungen vorgenommen. Am wichtigsten ist dabei die im Mai 2013 unterzeichnete Konvention des Europarates/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, das allerdings noch nicht ratifiziert wurde. Eine weitere Verbesserung: Seit 2011 müssen Stiftungen den Steuerbehörden die Identität jedes/jeder nicht in der Stiftungsurkunde genannten Begünstigten offenlegen. Das gilt auch für vor 2011 gegründete Stiftungen.

Österreich wird auch neue EU-Rechtsvorschriften umsetzen, die Finanzinstituten ebenso wie Unternehmen im Rohstoff- und Forstwirtschaftsbereich länderweise Offenlegungspflichten vorschreiben.

Österreichs Schattenfinanz-Indikatoren

Österreich erfüllt lediglich **einen** der 15 Indikatoren des Schattenfinanzindex (Key Financial Secrecy Indicator, KFSI) vollständig. **Blaue** Balken bezeichnen ein (eher) positives Abschneiden, während **rote** Balken ein negatives Abschneiden anzeigen.¹



Nicht erfüllte Indikatoren

- 2 - Trust- und Stiftungsregister
- 3 - Meldung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft von Unternehmen
- 4 - Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft
- 7 - Information über (Zins-/Dividenden-)Zahlungen an nichtansässige Personen
- 12 - Automatischer Informationsaustausch wie im Rahmen der EU-Zinssteuerrichtlinie

Teilweise erfüllte Indikatoren

- 1 – Bankgeheimnis
- 6 - Länderbezogene Offenlegungspflichten
- 8 - Effizienz der Steuerverwaltung
- 9 - Steuergutschriften für ausländische Steuerzahlungen
- 10 - Schädliche Rechtskonstrukte
- 11 - Anti-Geldwäsche
- 13 - Bilaterale Abkommen
- 14 - Internationale Transparenzverpflichtungen
- 15 - Internationale Kooperation in Rechtssachen

Erfüllter Indikator

- 5 - Jahresabschlüsse eines Unternehmens

Das genaue Datenset für Österreich finden Sie unter:

<http://www.financialsecrecyindex.com/database/austria.xml>(ab 7. 11. 2013)

Detailbericht zu den Schattenfinanz-Indikatoren

Nicht erfüllte Indikatoren:

Indikator 2: Trust- und Stiftungsregister

Trusts/Stiftungen sind ein Hilfsmittel zur Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlichen NutznießerInnen von Vermögen. Ein/e GründerIn überträgt seine/ihre Eigentumsrechte an einzubringendem Vermögen an einen Verwalter. Das Einkommen, das durch das Vermögen erwirtschaftet wird, steht einem Begünstigten zu. Wenn die Identitäten von Trustgründer und –begünstigtem oder ihre Beziehung zueinander nicht offensichtlich sind, kann dieses Konstrukt zur Steuervermeidung bzw. -hinterziehung missbraucht werden. Teile dieser Konstruktion können in verschiedenen Schattenfinanzplätzen angesiedelt werden. So wird es für die Behörden praktisch unmöglich, die beteiligten natürlichen Personen (also potentielle SteuerzahlerInnen) zu ermitteln. Außerdem sind solche Konstrukte äußerst mobil: bei Entdeckung können sie schnellstmöglich abgewickelt und an anderer Stelle neu installiert werden.

Öffentlich zugängliche Register für Trusts ausländischen Rechts, Treuhandschaften und Stiftungen in einer bundeseinheitlichen Datenbank, die deren Begünstigte erfasst, würden diese Daten auch einer interessierten Öffentlichkeit (wie Medien) und ausländischen Steuerbehörden zugänglich machen. Durch diese breitere öffentliche Kontrolle würde die Gefahr von Falscheinträgen ebenso wie die von Steuervermeidung und Geldwäsche sinken.

Das **österreichische** Recht kennt zwar keine Trusts, es ist ÖsterreicherInnen aber möglich, als „trustee“ (TreuhandlerIn) für einen ausländischen Trust zu agieren. Weder ein ausländischer Trust noch die/der dafür tätige österreichische TreuhandlerIn werden in einem Register erfasst. Die in Österreich beliebten Treuhandschaften können als das österreichische Äquivalent von Trusts verstanden werden. Problematisch ist, dass nur Treuhandschaften von NotarInnen (über 10.000 Euro) und AnwältInnen (über 40.000 Euro) registriert werden müssen. Anonyme anwaltliche Treuhandschaften sind möglich. Weder das Treuhandregister des Notariats noch die (nach allen neun Bundesländern getrennt geführten) anwaltlichen Treuhandbücher sind öffentlich einsehbar. Die wirtschaftlichen NutznießerInnen von Treuhandschaften müssen nicht zwingend angegeben werden.

Das steht im völligen Kontrast zu der wiederholten Bedingung der österreichischen Regierung, das Bankgeheimnis erst dann abzuschaffen, wenn anonyme Trusts und Briefkastenfirmen etwa auf den britischen Kanalinseln, den Cayman Islands oder Gibraltar abgeschafft werden.

Privatstiftungen müssen im elektronischen Firmenbuch registriert werden. Im Firmenbuch ist neben dem Namen des/der Vorsitzenden, seines/ihrer StellvertreterIn sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates auch der Stiftungszweck verzeichnet. Die wirtschaftlich Begünstigten

der Stiftung können, müssen aber nicht aufgeführt werden. Diese können auch in einer Zusatzurkunde erwähnt werden, die per Firmenbuch nicht zugänglich ist. Beim Bundesministerium für Inneres wurde überdies ein österreichisches Register für öffentliche Stiftungen eingerichtet. Dieses Register enthält auch den begünstigten Personenkreis, ist jedoch nur in Papierform zugänglich, kann also kaum als leicht öffentlich zugänglich betrachtet werden. Den Finanzbehörden müssen die Begünstigten jedoch seit 2011 gemeldet werden.

Indikator 3: Meldung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft von Unternehmen

Immer wieder werden Scheinunternehmen benutzt, wenn es etwa darum geht, Bestechungs- oder Korruptionsgelder zu verschleiern. Auch für Steuerbetrug eignen sich solche Briefkastenfirmen, wenn etwa Scheinrechnungen ausgestellt werden. Ermittlungen von Straf- und Finanzbehörden laufen oft ins Leere, wenn die tatsächlichen wirtschaftlich Begünstigten dieser Firmen nicht bekannt sind. Die zwingende Meldung dieser Begünstigten schiebt dem einen Riegel vor. Dabei muss sich die Information auf natürliche und nicht juristische Personen (z. B. andere Scheinfirmer) beziehen.

In **Österreich** müssen sowohl Gesellschaften bürgerlichen Rechts (also OGs und KGs) als auch GmbHs ihre wirtschaftlichen EigentümerInnen veröffentlichen. Eine Registrierungspflicht besteht für Aktiengesellschaften und europäische Gesellschaften nur dann, wenn es nur eine/n AktionärIn gibt. Mehrere AktionärInnen müssen nicht gemeldet werden. Auch besteht bei AGs/SEs keine Registrierungspflicht der wirtschaftlich Begünstigten, so diese nicht mit den AktionärInnen übereinstimmen. Laut einem OECD-Bericht sieht die Oberstaatsanwaltschaft Wien dies als großes Problem im Kampf gegen Korruption. Auch Genossenschaften müssen die Identität ihrer Mitglieder nicht bekannt geben.

Indikator 4: Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft

Indikator 3 wird dadurch erweitert, dass Informationen über die wirtschaftliche Eigentümerschaft auch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Wie bereits oben erläutert, müssen in **Österreich** AGs/SEs sowie Genossenschaften die wirtschaftlichen EigentümerInnen nicht angeben und daher auch nicht im elektronischen Firmenbuch veröffentlichen. Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse (Indikator 5) kosten Firmenbuch-Auszüge überdies mehr als 10 Euro und sind daher nicht leicht öffentlich zugänglich. Laut einer Studie der Organisation „Open Corporates“ ist Österreich eines von nur fünf EU-Mitgliedsländern, die keinerlei kostenfreie Informationen über Unternehmen anbieten.

Indikator 7: Information über (Zins-/Dividenden-)Zahlungen an nichtansässige Personen

In vielen Ländern werden Zahlungen von Dividenden und Zinsen automatisch an die Steuerbehörden weitergeleitet. Doch nicht selten gilt diese Verpflichtung nur für Zahlungen an inländische SteuerzahlerInnen oder an bestimmte ausländische SteuerzahlerInnen, etwa EU-

BürgerInnen. Durch das Fehlen von aktuellen und verlässlichen Informationen ist es für die Behörden schwierig, Anfragen ausländischer Steuerbehörden zeitnah zu beantworten. Oft ist das gar nicht möglich, weil Behörden nichts von Existenz und Höhe der Zahlungen erfahren.

In **Österreich** müssen Dividenden- und Zinszahlungen weder an SteuerinländerInnen noch an SteuerausländerInnen an die Finanzbehörden gemeldet werden. Mit dieser Informationslücke werden im Ausland lebende Personen dazu ermutigt, ihr Kapital nach Österreich zu verschieben. Außerdem können illegale Finanzflüsse leichter versteckt werden, wenn Zahlungen an Gebietsfremde nicht regelmäßig an die Steuerbehörden gemeldet werden.

Indikator 12: Automatischer Informationsaustausch wie im Rahmen der Europäischen Zinssteuerrichtlinie

Sowohl die G-20 als auch die G-8 wollen den automatischen Informationsaustausch (AIA) zum künftigen internationalen Standard machen und ihn bereits 2015 untereinander anwenden. Die EU-Mitgliedsländer sprachen sich im Mai 2013 dafür aus, dass die EU auf internationaler Ebene „eine zentrale Rolle bei der Förderung“ des AIA spielen soll.

Nach Ansicht des Tax Justice Networks soll der AIA sowohl natürliche als auch juristische Personen (also auch Trusts, Stiftungen und sogenannte Shell Companies) und alle Arten von Kapitaleinkünften umfassen.

Österreich und Luxemburg sind die einzigen EU-Länder, die im Rahmen der Zinssteuerrichtlinie Daten nicht automatisch austauschen (aber erhalten) und stattdessen eine anonyme Quellensteuer einheben. Grund ist das Bankgeheimnis. Hand in Hand mit den beiden erstplatzierten Ländern des FSI, Luxemburg und der Schweiz, torpediert Österreich seit vielen Jahren die europäischen Fortschritte bei der Richtlinie. Nach massivem Druck aus der EU und internationalen Skandalen (Offshore Leaks) gab Österreich ein wenig nach. Im Mai 2013 stimmte die Regierung den Verhandlungen der EU mit wichtigen Drittstaaten wie etwa der Schweiz über eine Revision der Richtlinie zu. Praktische Auswirkungen gibt es vorerst keine, das Ergebnis der Verhandlungen muss abgewartet werden.

Teilweise erfüllte Indikatoren

Indikator 1: Bankgeheimnis

Ein effektiver Zugang zu Bankinformationen besteht, wenn die Steuerbehörden keine zusätzliche Genehmigung, z. B. eines Gerichts, benötigen, um Finanzinformationen zu erhalten, und ob dieser Zugang unabhängig von internationalen Verträgen besteht.

Österreich hat eines der strengsten Bankgeheimnisse der Welt, das im § 38 des Bankwesengesetzes festgelegt ist und nur durch eine Verfassungsmehrheit (also zwei Drittel aller ParlamentarierInnen) aufgehoben werden kann. Gegenüber SteuerinländerInnen kann das Bankgeheimnis nur bei Zustimmung des/der KundIn oder bei einem eingeleiteten Finanzstrafverfahren aufgehoben werden.

Was SteuerausländerInnen betrifft, wurde das Bankgeheimnis erst 2009 nach großem internationalen Druck aufgeweicht. Nun ist nicht mehr ein ausländisches Finanzstrafverfahren vonnöten, um Anfragen von Steuerbehörden nachkommen zu können. Voraussetzung ist allerdings, dass der betreffende Staat ein internationales Amtshilfeabkommen mit Österreich abgeschlossen hat. Wenn Österreich die multilaterale Konvention des Europarates/der OECD ratifiziert hat, werden auch Vertragsstaaten dieser Konvention Informationen erhalten können.

Das bedeutet aber nicht, dass ein ausländischer Steuerbeamter (im Falle einer Anfrage an das österreichische Finanzministerium) oder eine österreichische Staatsanwältin (im Falle eines Strafverfahrens) einfach oder gar schnell an Bankdaten käme. Grund dafür ist das österreichische Spezifikum eines langwierigen Beschwerdeverfahrens. Denn nicht nur der/die betroffene Steuersäumige, sondern auch seine/ihre Bank und (wenn diese nicht bekannt sein sollte) alle angefragten fünf österreichischen Bankenverbände können gegen die Herausgabe der Daten Berufung einlegen. Die Einrichtung eines zentralen Kontenregisters, seit Längerem eine Forderung der Staatsanwaltschaft, stößt auf Widerstand.

Sowohl die OECD als auch der IWF sehen in dieser Vorgangsweise eine wesentliche Behinderung der Justiz- und Finanzbehörden im Kampf gegen Steuerflucht, Korruption und Geldwäsche. Doch bisher war keine Änderung zu erreichen. Die zwischen Justizministerium und Banken im Sommer 2013 ausgehandelte „Beschleunigung“ im Falle von (Finanz-) Strafverfahren sieht lediglich die Einführung zweier standardisierter Anfrageformulare vor, welche die Daten des/der Beschuldigten immerhin besser schützen. Am grundlegenden Problem ändert das nichts.

Indikator 6: Länderbezogene Offenlegungspflichten

Ohne eine detaillierte Aufschlüsselung der Bilanzen von Unternehmen bezüglich der Länder und Sektoren, in denen sie tätig sind, können weder Stakeholder des Unternehmens noch die Steuerbehörden nachvollziehen, in welchen Ländern Gewinne erwirtschaftet wurden und welche Zahlungen an die jeweiligen staatlichen Behörden erfolgten. Durch die Einführung von länderbezogenen Offenlegungspflichten (sogenanntes Country-by-Country Reporting) können Bestechungsgelder und Transferpreismanipulationen nicht so leicht versteckt werden. Die (legalen) Steuerminimierungs-Taktiken großer multinationaler Unternehmen werden dadurch ebenfalls sichtbar.

In **Österreich** wird die länderbezogene Rechnungslegung zwar noch nicht umgesetzt, dies ist jedoch nur noch eine Frage der Zeit. Denn auf EU-Ebene werden die Banken ab 2015 ihre Umsätze, Gewinne/Verluste, Beschäftigtenzahlen, Steuerleistungen sowie den Erhalt öffentlicher Subventionen offenlegen müssen. Dies wurde in den EU-Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CDR IV) festgelegt. Auch werden Unternehmen im Rohstoff- und Forstwirtschaftsbereich länderweise ihre Gewinne und die von ihnen bezahlten Steuern auswei-

sen müssen. Das wird durch Änderungen der Buchhaltungs- sowie der Transparenz-Richtlinie erreicht, die im Juni 2013 auf EU-Ebene beschlossen wurden.

Berichtspflichten auf alle international tätigen EU-Unternehmen in allen Sektoren – eine Voraussetzung für die volle Erfüllung dieses Indikators - werden derzeit aber nur diskutiert.

Indikator 8: Effizienz der Steuerverwaltung

Die Anforderungen an die Steuerverwaltung haben sich durch die Globalisierung immens vergrößert. Wenn Steuerbehörden technisch oder organisatorisch nicht auf dem neuesten Stand gehalten werden, zieht dies Unternehmen und AnlegerInnen an, die nach Steuerschlupflöchern suchen.

Die Einrichtung einer Abteilung für große SteuerzahlerInnen ist in dieser Hinsicht sinnvoll, denn sie bündelt die Expertise an einem Ort. Hier schneidet **Österreich** gut ab, denn eine solche Abteilung existiert. Allerdings wird auch nach einer zweiten Maßnahme gefragt: der Verwendung von Steuerzahler-IDs. Diese Steuerzahler-IDs werden in Österreich jedoch nicht zum Abgleich von Zins-/Dividendenzahlungen genutzt.

Indikator 9: Steuergutschriften für ausländische Steuerzahlungen

Indikator 9 konzentriert sich auf die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Freistellungen oder Anrechnungen. Eine unilaterale Freistellung befreit ausländisches Einkommen von der Besteuerung im Inland. Das bedeutet, dass für Investitionen nur der ausländische Steuersatz von Bedeutung ist. Dieser kann so zu einem wichtigen Faktor bei der Investitionsentscheidung werden. Das kann jedoch andere Gebiete dazu bewegen, ihre Steuersätze in der Hoffnung auf neue Investitionen zu senken und führt so zu einem ruinösen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern. In Kombination mit schwachen Informationsaustauschstrukturen kann dies die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung fördern.

Unilaterale Steueranrechnungen hingegen fördern nicht die Steuervermeidung, denn sie bieten keine Anreize für eine Senkung der Steuern in anderen Ländern. Das ausländische Einkommen wird mit denselben Sätzen besteuert wie inländisches Einkommen, außer es wurden schon im Ausland Steuern gezahlt. Der bereits gezahlte Anteil wird dann gutgeschrieben. Somit entfällt der Steuersatz als Begründung für die Investitionsentscheidung. Der ruinöse Steuerwettbewerb wird gebremst und die Möglichkeiten zur Steuervermeidung werden verringert.

In **Österreich** existiert grundsätzlich ein Anrechnungssystem für ausländische Zins- und Dividendeneinkünfte. Jedoch werden Dividendenzahlungen ausländischer, unabhängiger juristischer Personen freigestellt. Somit wird der Indikator nur teilweise erfüllt.

Indikator 10: Schädliche Rechtskonstrukte

Dieser Indikator beschreibt die Vorschriften bezüglich sogenannter „schädlicher Rechtskonstrukte“. Dazu zählt das Tax Justice Network sogenannte Protected Cell Companies (PCC) und Trusts mit „flee clauses“ (Fluchtklauseln).

PCCs dürfen in **Österreich** nicht gegründet werden. Da weder ausländische Trusts noch deren österreichische TreuhänderInnen registriert werden, gibt es jedoch kein Verbot von Trusts mit „flee clauses“.

Indikator 11: Anti-Geldwäsche

Die Financial Action Task Force zur Geldwäschebekämpfung (FATF) gibt 49 Empfehlungen heraus, welche die Effektivität der Anti-Geldwäsche-Regeln eines Gebietes messen.

Österreich erreichte in seiner letzten Evaluierung sechs „erfüllte“ Richtlinien, 19 „größtenteils erfüllte“, 24 „teilweise erfüllte“ und keine „nicht erfüllten“ Richtlinien. Der Indikator 11 gilt als voll erfüllt, wenn alle der 49 Empfehlungen voll umgesetzt wurden.

Indikator 13: Bilaterale Abkommen

Das Tax Justice Network überprüft, ob mindestens 46 bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen oder Informationsaustauschvereinbarungen (TIEAs) abgeschlossen wurden, die dem OECD-Standard entsprechen. Die Zahl ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl solcher Abkommen der G-20 Staaten.

Derzeit erfüllt **Österreich** diese Forderung nur teilweise. Nach Angaben der OECD im Mai 2013 sind erst vier TIEAs und zehn Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft, die den aktuellen Erfordernissen, insbesondere im Bereich des Informationsaustauschs, entsprechen.

Verfehlt ein Gebiet bzw. Land dieses Kriterium wird in einem zweiten Schritt gefragt, ob das Gebiet wenigstens die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert hat. Österreich hat dieses Abkommen zwar am 29. Mai 2013 unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert.

Indikator 14: Internationale Transparenzverpflichtungen

Um grenzüberschreitende organisierte Kriminalität oder den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können, ist die Kooperation zwischen den Staaten auch im Finanzbereich unbedingt erforderlich. Denn illegale Finanzströme werden gern in Gebiete geleitet, in denen die Regulierung schwach ausgeprägt ist und die kaum mit anderen Staaten kooperieren. Die Ratifizierung der unten aufgeführten Konventionen zeigt eine Tendenz zur Kooperation an, nicht jedoch, ob ein Staat im Ernstfall auch bestimmte Hilfestellungen leistet.

- 1) die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von 1988
- 2) die UN-Konvention gegen Korruption von 2003
- 3) die UN-Konvention gegen illegalen Handel mit Drogen und psychotropischen Substanzen von 1988
- 4) die UN-Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999
- 5) das UN-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität von 2000

Österreich hat (2), (3), (4) und (5) ratifiziert, jedoch nicht (1). Hier besteht also Handlungsbedarf.

Indikator 15: Internationale Kooperation in Rechtssachen

Wenn sich finanzielle Mittel leicht über Grenzen hinweg verschieben lassen, ist es bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität von großer Bedeutung, dass die internationale Kooperation der Justizsysteme reibungslos funktioniert.

Von den Ermittlungen bis zur Auslieferung und Sicherstellung von kriminellem Vermögen sind feste internationale Kooperationsstrukturen nötig. Fehlen diese Strukturen, ist die einzig verbleibende Möglichkeit ein Rechtshilfeersuchen, welches sehr zeitraubend und kostspielig ist und einen erfolgreichen Ausgang des Verfahrens nicht gewährleisten kann. Die FATF-Richtlinien 36 bis 40 können als unterer Grenzwert der im internationalen Finanzsystem erforderlichen Kooperation angesehen werden.

Österreich hält diese Richtlinien größtenteils ein.

Erfüllte Indikatoren:

Indikator 5: die Jahresabschlüsse von Unternehmen

Der Indikator bewertet, ob alle Unternehmen mit beschränkter Haftung ihre Jahresabschlüsse online veröffentlichen müssen. Die Kosten dafür sollen, um eine leichte Zugänglichkeit zu gewährleisten, maximal 10 Euro betragen. Diese Information ist für Behörden (zur neuerlichen Prüfung), potentielle GeschäftspartnerInnen und andere Stakeholder des jeweiligen Unternehmens notwendig. Jahresabschlüsse sind wichtige Informationsquellen zum Aufspüren von Steuervermeidungspraktiken, auch wenn sie eine länder- und projektweise Berichterstattung (siehe KFSI 6) nicht ersetzen können.

In **Österreich** sind die Jahresabschlüsse von Unternehmen für weniger als 10 Euro öffentlich zugänglich.